



## **Teilnahmebedingungen**

**Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO**

**„Vertrag über Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung, Generalinspektion sowie Entleerung eines Fettabscheiders – Schloss Meseberg“**

**AZ: 113-023 00/00029/0071**

### **1. Rechtsvorschriften**

Auf das Vergabeverfahren findet im Wesentlichen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.

Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **2. Form und Zustellung des Angebots**

Für das Angebot sind folgende vom Bundeskanzleramt übersandten Unterlagen zu verwenden bzw. maßgeblich:

- Leistungsbeschreibung und Angebotsvordruck (Anl. 1) einschl. Anhang A
- Teilnahmebedingungen (Anl. 2)
- Eigenerklärung gem. § 31 UVgO (Anl. 3)
- Eigenerklärung gem. § 19 MiLoG (Anl. 4)
- Eigenerklärung gem. § 21 AEntG (Anl. 5)
- Datenschutzverpflichtung (Anl. 6)
- Erklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anl. 7)
- Informationen zur Datenschutzgrundverordnung - DSGVO (Anl. 8)
- ggf. Bietergemeinschaft (Anl. 9)
- ggf. Erklärung Nachunternehmer (Anl. 10)
- Vertragsentwurf (Anl. 11) mitsamt Anhang A

Das Angebot ist ausschließlich **elektronisch** abzugeben.

Die Teilnahme am **elektronischen Verfahren** ist über die „e-Vergabe-Plattform“ des Bundes auf [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) möglich. Hierüber erfolgt auch die kostenfreie Bereitstellung der Vergabeunterlagen zum Download.

Bei Fragen zur Nutzung und bei technischen Problemen der e-Vergabe-Plattform wenden Sie sich bitte an die Hotline des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern. Die Kontaktdaten stehen Ihnen ebenfalls auf der Internetseite unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) zur Verfügung.

Das Angebot müssen nicht elektronisch signiert werden. Gefordert wird die elektronische Übermittlung in Textform nach § 126b BGB. Danach muss es sich um eine lesbare Erklärung handeln, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann. Hierzu ist die Eintragung im letzten Textfeld des Angebotsvordrucks (Anlage 1 der Vergabeunterlagen) für die Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebotes zwingend erforderlich. Mit den vollständigen Eintragungen und dem Hochladen des Angebotes über AnA-Web sind die Anforderungen erfüllt.

Fernschriftliche Angebote (Fax) und elektronische Angebote per E-Mail sind ausgeschlossen.

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

### **3. Fristen**

#### **Angebotsfrist 06.11.2024, 20 Uhr**

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim Bundeskanzleramt eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist der Posteingangsstempel des Bundeskanzleramtes. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

#### **Bindefrist 06.12.2024**

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

### **4. Inhalt und Gestaltung des Angebots**

Das Angebot muss den Leistungsgegenstand, die Preise (in Euro) und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

An den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen gem.

§ 53 Abs. 7 VgV unzulässig. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Änderungen an Ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Das Angebotsblatt muss vollständig ausgefüllt sein.

Bei allen Angeboten bitten wir, die vorgegebene Struktur einzuhalten. Dies dient der leichteren Vergleichbarkeit der Angebote.

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.

## 5. Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell zu erfolgenden Auftrages verwendet werden. Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben Eigentum des Bundeskanzleramtes.

Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

## 6. Nachweise der Eignung

Der Bieter bestätigt bei der Abgabe mit ordnungsgemäßer Unterzeichnung seines Angebotes die Eigenerklärung zu § 31 UVgO, zu § 19 MiLoG und zu § 21 AentG einschließlich der Datenschutzverpflichtung (Anl. 6) sowie die förmliche Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Anl. 7).

Der Bieter gibt sein Angebot ausschließlich als ausgewiesener Entsorgungsfachbetrieb ab.

Vorlage des Zertifikats: „Fachkunde auf dem Fachgebiet der Abscheideranlagen nach DIN 1999-100 in Verbindung mit DIN EN 858-1/ -2“.

**Bei Aufträgen ab einer Höhe von netto 30.000,- € wird vor der Zuschlagserteilung** gem. § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes und § 6 des Arbeitnehmerentsendegesetzes durch den Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150a der Gewerbeordnung angefordert.

Es ist freigestellt, einen aktuellen Auszug (nicht älter als sechs Monate) bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen.

Zudem wird in solchen Fällen (Auftragswert ab 30.000,- € netto) gem. § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt angefordert.

## **7. Bietergemeinschaften**

Handelt es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft, so sind die Erklärungen (Anlage 3 bis 6) für alle beteiligten Partner zu machen. Nachweise, die die fachliche Eignung betreffen, sind mindestens von demjenigen Teil der Bietergemeinschaft zu erbringen, der mit der Erbringung der (Teil-) Leistung betraut ist, für welche die jeweils geforderte fachliche Eignung relevant ist.

Eine Darlegung der einzelnen Zuständigkeiten ist dem Angebot beizufügen. Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern finden nur Berücksichtigung, wenn sie im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen. Außerdem müssen sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Eine nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft oder Veränderung ihrer Zusammensetzung wird nicht zugelassen.

Angebote von Bietergemeinschaften müssen von allen vertretungsberechtigten Handelnden in Textform gem. § 126b BGB vorgelegt werden.

Sollte der Bieter für die Ausführungsleistungen Subunternehmen heranziehen, so ist jegliche Ausführung, Änderung oder Delegation von der Zustimmung des Auftraggebers abhängig.

Sofern zutreffend, sind die beigefügten Vordrucke „Erklärung Bietergemeinschaft“ und Erklärung „Nachunternehmen/ Eignungsleihe“ zu verwenden.

## 8. Nachunternehmen/ Unteraufträge

Die Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur mit der Zustimmung des Bundeskanzleramtes möglich.

Für den Fall der Weitergabe sind mit dem Angebot die vorgesehenen Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und Art und Umfang der zur Unterauftragsvergabe geplanten Arbeiten entsprechend dem im Angebot dargelegten Arbeitsplan zu beschreiben.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) zugrunde legen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen Bieter und Bundeskanzleramt vereinbart sind.

## 9. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Wenn Nebenangebote ausgeschlossen worden sind, kann das Bundeskanzleramt sie nicht berücksichtigen.

☐ Nebenangebote sind zulässig.

☒ Nebenangebote sind nicht zulässig.

## 10. Geschäftsbedingungen

- (1) Für die Ausführung der Leistung gilt die VOL – Teil B.
- (2) Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

## 11. Zuschlag

Der Zuschlag wird innerhalb der unter Ziffer 3. genannten Frist ausschließlich auf das preisgünstigste Angebot erteilt.

## 12. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung und Zahlung erfolgen jeweils nach Ausführung der Leistung und gem. § 17 VOL/B. Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tag des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber.

Die Zahlung erfolgt nach Erbringung der aufgeführten Leistungen (gem. Leistungsbeschreibung Anlage 1) sowie binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.

Die Rechnungen sind elektronisch zu übersenden. Die Einreichung von elektronischen Rechnungen im Standard „XRechnung“ erfolgt über den kostenfreien Service der Zentralen Rechnungsplattform des Bundes (ZRE), unter dem Link „[xrechnung.bund.de](https://xrechnung.bund.de)“.

Zur Identifizierung ist hierbei die **Leitweg-ID: 991-01014-19** anzugeben.

Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

### Hinweis für die Angebotserstellung:

*Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht überschreiten.*

## 13. Nicht berücksichtigte Bieter und Angebote, Informationen

Der Auftraggeber informiert Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich. Gleiches gilt für die Zuschlagserteilung.

Der Auftraggeber teilt spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit (§ 46 UVgO).



#### **14. Fragen**

Fragen richten Sie bitte bis zum 20.09.2024, per E-Mail an:

[113-Beschaffung@bk.bund.de](mailto:113-Beschaffung@bk.bund.de) oder über die zuvor angegebene „e-Vergabe-Plattform“ des Bundes an das Bundeskanzleramt.

#### **15. Sonstiges**

- (1) Kosten für die Erstellung des Angebots werden nicht erstattet.
- (2) Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Berlin.